

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. April 1873.

1. Veräußerung von Staatsareal.

Der Senat erteilt der Baudeputation die in ihrem Berichte vom 5. April vor. Jahres erbetene Ermächtigung unter Zustimmung zu dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Juni 1872 nur in Betreff des für die Nordstraße erworbenen oder zu erwerbenden Areals.

2. Friedhöfe.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze hat einen Bericht, Verwaltungsgrundsätze für die neuen Friedhöfe betreffend, erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zugehen läßt, indem er dem Antrage der Deputation wegen Bewilligung von 10,000 Mark auf den laufenden Haushalt für Anschaffung von drei Leichenwagen und für Verwaltungskosten seine Zustimmung erteilt, im Uebrigen aber seine Erklärung sich vorbehält. Ausnahmsweise erscheint dem Senate eine vorgängige Begutachtung der Finanzdeputation nicht erforderlich, da über die Nothwendigkeit der beantragten Ausgabe ein Zweifel nicht obwalten dürfte, auch klar ist, daß der Antrag selbst bei Einreichung des Budgets noch nicht gestellt werden konnte, und außerdem der für Nachbewilligungen veranschlagte Fond die Mittel zur Deckung der 10,000 Mark noch gewährt. Er giebt der Bürgerschaft anheim, ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 23. April 1873.

B e r i c h t

der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze, betreffend Verwaltungsgrundsätze für die neuen Friedhöfe.

(Eingereicht am 21. April 1873.)

In ihrer Eigenschaft als provisorische Verwaltungsbehörde für die neuen Friedhöfe hat die Deputation hinsichtlich der Ausführung der Uebereinkunft wegen Verlegung der Begräbnißanstalten und über demnächst zur Anwendung zu bringende Verwaltungsgrundsätze einige Vorschläge zu machen und bezügliche Anträge zu stellen.

I. Der Art. 10 Alinea 2 dieser Uebereinkunft besagt:

„Der Staat übernimmt die Verpflichtung, jedem Besitzer (einer alten Stelle), der es verlangt, gegen Einlieferung des betreffenden Documents, eine gleich große Grabstelle auf einem neuen Friedhofe anzuweisen, wobei indessen vorbehalten bleibt, für die Berechtigung zur Anweisung neuer Grabstellen, statt bereits benutzter Stellen, eine mäßige Gebühr zu erheben.“

Diese Bestimmungen regen zunächst die Erörterung einer Frage von principieller Bedeutung an, deren Beantwortung zwar für die Verhältnisse wie sie augenblicklich sind, nicht unmittelbar erforderlich scheint, für die Beurtheilung derselben indessen nicht ohne Werth, namentlich aber für die Verwaltung der neuen Friedhöfe von Wichtigkeit ist.

Nach dem bisherigen Brauche wurden die abgeordneten Grabstellen zu zeitlich unbeschränktem Recht von der Begräbnißanstalt verkauft, sie konnten gegen eine Umschreibgebühr veräußert und vererbt werden und durch die angezogene Uebereinkunft ist sogar den Eigenthümern der Grabstellen bei jetziger Schließung der Begräbnißplätze das Recht auf eine Begräbnißstelle auf den neuen Friedhöfen ausbedungen.

Die Konsequenzen einer solchen Praxis treten gegenwärtig scharf hervor.

Die in Art. 10 vereinbarte Uebertragung der Stellen von den alten Kirchhöfen auf die neuen Friedhöfe wird vorweg binnen wenigen Jahren einen sehr erheblichen Flächenraum der letzteren in Anspruch nehmen, da es sich um die Uebertragung von etwa 5000 bis 6000 Stellen handelt. Wenn aber in Zukunft wie bisher verfahren werden sollte, würde bei einer abermaligen Verlegung der Begräbnißanstalten eine Anzahl von vielleicht 12,000 bis 15,000 Stellen und der dafür erforderliche Raum auf den demnächstigen Friedhöfen in Frage kommen.

Zediglich schon um der Wiederkehr dieser Eventualität vorzubeugen, muß nach Ansicht der Deputation mit der bisherigen Praxis gebrochen und anstatt des Benutzungsrechtes ohne Zeitbeschränkung an gesonderten Grabstellen, ein Benutzungsrecht von bestimmter Zeitdauer, welches jedenfalls mit der Schließung eines Friedhofs seine Endschafft erreicht, eingeführt werden. Ein solches beschränktes Nutzungsrecht stellt aber ferner auch eine längere Benutzungsdauer eines Friedhofs in Aussicht, weil der häufigere Wechsel die stärkere Benutzung der einzelnen Grabstellen zur Folge hat, und es sichert die periodenweise Erneuerung der Einkünfte aus der Ueberlassung gesonderter Grabstellen, indem dieselben nach Ablauf der festgesetzten Zeitfrist entweder der Verwaltung wieder anheimfallen oder für die Prolongation des Nutzungsrechts eine angemessene Gebühr bezahlt wird.

Wenn ein Friedhof geschlossen wird, ist der mit dem Erwerb gesonderter Stellen verfolgte Zweck, dem Todten eine Stätte zu sichern, in der die Umwandlung des Gebeines zu Asche ohne Störung vor sich gehen kann, vollständig erreicht, weil der geschlossene Friedhof innerhalb einer langen Zeit nicht berührt wird. Auf den in Benutzung befindlichen Friedhöfen aber wird dieser Zweck ausreichend erfüllt, wenn dafür ein Zeitraum von etwa 30 Jahren bestimmt ist.

Die Ueberlassung von Grabstellen zur Nutzung mit Zeitbeschränkung ist übrigens andern Orts üblich und seit langem in Gebrauch, so z. B. in Köln. Dort sind für ein einzelnes gesondertes Grab, in welches nur eine Leiche und erst nach Verlauf von 15 Jahren eine zweite Leiche beerdigt werden darf, 20 Thaler, für Grabstellen in der Größe von 6 Gräbern 120 Thaler und außerdem 100 Thaler an die Armenverwaltung zu zahlen. Die Nutzungsberechtigung ist für jedes Einzelgrab auf 30 Jahre, für die großen Grabesstellen auf 50 Jahre festgesetzt, und für die Prolongation derselben ist nach Ablauf dieser Fristen die Hälfte des dann geltenden Kaufpreises der Gräber zu entrichten.

Die Deputation empfiehlt daher, es als Grundsatz auszusprechen, daß auf den neuen Friedhöfen die Einräumung gesonderter Grabstellen zu dem dafür anzusetzenden Preis nur mit Zeitbeschränkung zu geschehen habe, daß die Dauer des Nutzungsrechts 30 Jahre betrage, nach deren Ablauf der Heimfall der Stellen eintritt, beziehungsweise für die Fortsetzung des Nutzungsrechts eine Prolongationsgebühr zu bezahlen ist, und daß Stellen, welche für die Dauer der Benutzung eines Friedhofs in Nutzung erworben werden sollen, einen diesem Rechtsverhältniß entsprechenden höheren Antrittspreis zu bezahlen haben.

II. Es werden jetzt zu gesonderter Nutzung die sogenannten eigenen Gräber in der Größe von 6 und 8 Fuß = 48 □-Fuß, geeignet, zur Aufnahme von 4 Leichen (jedemal 2 Särge übereinander) zum Preise von 27 Thlr. und in der Größe von 8 und 11 Fuß = 88 □-Fuß Oberfläche, geeignet zur Aufnahme von 6 Leichen, zum Preise von 52 Thlr. abgegeben.

Auf den neuen Friedhöfen ist aus finanziellen Rücksichten der Preis für gesonderte Gräber von ähnlicher Größe, beziehungsweise von derselben Nutzungsfähigkeit höher anzusetzen, und es unterliegt dies auch keinem Bedenken, wenn Fürsorge getroffen wird, daß zu einem angemessenen niedrigeren Preise Einzelgräber für die Aufnahme von nur einer Leiche zur Verfügung sind. Bei den jetzt geltenden Be-

stimmungen ist der Erwerb einer für 4 Leichen berechneten gesonderten Grabstelle, sobald deren Benutzung voraussichtlich auf die Bestattung von nur einer Leiche beschränkt bleibt, unverhältnißmäßig kostspielig, und da sich der Mangel gesonderter Einzelgräber häufig fühlbar gemacht hat, wird ihre Anordnung in vielen Fällen einem Bedürfnis des Publikums entgegenkommen.

Die Verwendung kleiner Grabstellen zu gesonderter Benutzung ist aber von der Einführung einer beschränkten Benutzungsdauer abhängig, und die nachfolgenden Vorschläge müssen von der Voraussetzung ausgehen, daß ein solches beschränktes Recht beschlossen werde.

Nach Ansicht der Deputation sind auf den neuen Friedhöfen in gesonderte Nutzung zu geben:

1) Einzelgräber, von $2,3 \text{ m.} + 0,87 \text{ m.} = 2 \text{ □m.}$ Oberfläche, geeignet zur Aufnahme von einer, in der Tiefe von ca. $1,7 \text{ m.}$ zu beerdigenden Leiche, zum Preise von 30 Mark für die Zeitdauer von 30 Jahren und nach Ablauf dieser Zeit für die Erneuerung des Nutzungsrechts auf fernere 30 Jahre, mit einer Prolongationsgebühr von ebenfalls 30 Mark, bezw. zum Betrage des dann geltenden Erwerbspreises einer solchen Stelle.

Dieser Preis ist ein sehr mäßiger, er macht den Erwerb gesonderter Stellen auch weniger bemittelten Personen möglich, während bei einem Heimfall, der vermuthlich bei solchen Stellen am häufigsten eintreten wird, der Werth des heimfallenden Gegenstandes nicht so sehr erheblich ins Gewicht fällt. Andererseits kann die Normirung eines so niedrigen Preises nur unter der Voraussetzung geschehen, daß ein häufiger Wechsel in der Verwendung dieser kleinen Stellen stattfindet, weshalb der Erneuerung des Nutzungsrechts nach Ablauf von 30 Jahren dem Erwerb einer neuen Stelle gleich erachtet und daher der für den letzteren festgesetzte jeweilige Preis als Prolongationsgebühr entrichtet werden muß.

2) Familiengräber, für die Dauer von 30 Jahren, von $2,3 \text{ m.} + 1,74 \text{ m.} = \text{ca. } 4 \text{ □m.}$ Oberfläche, geeignet zur Aufnahme von 4 Leichen, je 2 Särge übereinander, welche in einer Tiefe von $2,3 \text{ m.}$ bis $2,6 \text{ m.}$ zu beerdigen sind, zum Preise von 150 Mark und für die Erneuerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der jedesmaligen Periode von 30 Jahren, mit einer Prolongationsgebühr von 75 Mark, bezw. dem halben Betrage des dann geltenden Erwerbspreises einer solchen Stelle.

Die Oberfläche dieser Stellen, welche den jetzigen sogenannten kleinen Grabstellen von 48 □Fuß entsprechen, beträgt das Doppelte der Oberfläche eines Einzelgrabes, ihre Nutzungsfähigkeit das Vierfache. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, daß bei einem Heimfall vielleicht seit Bestattung der letzten Leiche erst kurze Zeit verflossen sein mag, eine anderweitige Benutzung daher erst nach Verlauf mehrerer Jahre stattfinden darf. Diese verschiedenen Rücksichten sind bestimmend, wenn der erste Erwerbspreis verhältnißmäßig hoch mit 150 Mark, dagegen die Gebühr für die Prolongation des Nutzungsrechts, welche bei diesen Stellen erwünschter ist, verhältnißmäßig niedriger mit 75 Mark, bezw. mit der Hälfte des jeweilig geltenden Preises zu normiren vorgeschlagen wird.

Für die Herstellung größerer Familien-Grabesstellen sind 2 oder mehr solcher Plätze von je 4 □m. Oberfläche je mit 150 Mark zu erwerben und ist für jede derselben die Prolongationsgebühr zu bezahlen.

Bis auf Weiteres können auch Familiengräber von $2,3 \text{ m.} + 2,61 \text{ m.} = 6 \text{ □m.}$ geeignet für die Aufnahme von 6 Leichen, je zwei Särge übereinander, zum Preise von 225 Mark und mit einer Prolongations-Gebühr nach Ablauf je dreißigjähriger Perioden von 112 Mark 50 Pf. in Benutzung gegeben werden.

Diese Grabesstellen entsprechen hinsichtlich ihrer Nutzungsfähigkeit den jetzigen sogenannten großen Gräbern von 88 Fuß Oberfläche und sind vornehmlich bestimmt, um als Ersatz für die letzteren angewiesen zu werden.

3) Familiengräber, für die Dauer der Benutzung des Friedhofs, von $2,3 \text{ m.} + 1,74 \text{ m.} = 4 \text{ □m.}$ Oberfläche, zum Preise von 300 Mark, bezw. zum doppelten Betrag des für die Familien-Gräber mit dreißigjähriger Nutzungsdauer jeweilig geltenden Erwerbspreises.

Nur in diesen Stellen, wenn sie aus wenigstens 2 Plätzen, von zusammen $2,3 \text{ m.} + 3,48 \text{ m.} = 8 \text{ □m.}$ Oberfläche zusammengelegt sind, ist die Anlage ausge-

mauerter Grabgrüfte gestattet. Durch die Statuirung des hier angedeuteten Rechtsverhältnisses, welches sich um deshalb empfiehlt, weil in ausgemauerten Grüften der Verwesungsproceß sehr langsam von Statten geht, und es also gar nicht abzusehen ist, wann bei einem Heimfall solche Grufstellen wieder zu weiterer Benutzung gelangen würden, ist die Erhebung von Prolongationsgebühr ausgeschlossen und deshalb der erste Erwerbspreis auf eine angemessene Höhe zu bestimmen. Es dürfte jedoch anzuordnen sein, daß immer nach Ablauf von 50 Jahren der actuelle Besitzstand solcher Stellen nachgewiesen und mittelst Zahlung einer Gebühr von 10 Mark erneuert werde und daß in Ermangelung dieses Nachweises die Stelle heimfalle.

Bei der Uebertragung des Nutzungsrechts an Andere, welche bei den auf 30 Jahre in Nutzung gegebenen Stellen jedoch immer nur bis zum Ablauf der jedesmaligen Nutzungsperiode geschehen kann, ist für je 4 ^qm Oberfläche eine Umschreibgebühr von 15 Mark, wenn die Uebertragung durch Verkauf oder Schenkung, und von 10 Mark, wenn dieselbe durch Erbfolge stattgefunden hat, zu bezahlen.

III. Nachdem die Deputation hinsichtlich der Bedingungen und Preise, welche bei der Ueberlassung gesonderter Grabstellen auf den neuen Friedhöfen als maßgebend zu betrachten sein möchten, schlüssig geworden, hatte sie die erforderliche Grundlage für die Berathung des nachfolgenden Punktes, die Höhe der für die Anweisung neuer Stellen anstatt bereits benutzter Stellen, zu bezahlenden Gebühren gefunden.

Die Worte des zweiten Alinea des Art. 10. der Uebereinkunft:

„wobei indessen vorbehalten bleibt, für die Berechtigung zur Anweisung neuer Grabstellen, statt bereits benutzter Stellen eine mäßige Gebühr zu erheben“

versteht die Deputation dahin, daß die Entschädigung, welche der Besitzer einer eigenen Grabstelle bei der Aufhebung der Kirchhöfe zu erhalten hat, dem Nutzungswerth der alten Stelle entsprechen soll, daß daher bei Ueberweisung einer neuen Stelle der Minderwerth der alten, mittelst Zahlung einer Gebühr, welche diesen Minderwerth ausdrückt, ausgeglichen werden muß.

Allerdings ist in jenem Alinea nur ganz im Allgemeinen die Rede von „benutzten“ Stellen. Es genügt für die nächsten Zwecke der Uebereinkunft darauf hinzuweisen, daß diese anders zu behandeln seien wie „unbenutzte“ Stellen. Die Anwendung des angedeuteten Grundsatzes im Einzelnen konnte den Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben.

Der Nutzungswerth einer Grabstelle ist bedingt durch die größere oder geringere Anzahl der Leichen, welche in ihr beerdigt sind, sowie durch die zwischen den einzelnen Beerdigungen liegenden Zeiträume.

Eine Grabstelle, welche innerhalb eines kurzen Zeitraums die volle Zahl der Leichen, welche überhaupt in ihr beigesetzt werden können, aufgenommen hat, ist für die Dauer von 30 Jahren unbenutzbar, demnach während dieser Periode als relativ werthlos anzusehen. Der Nutzungswerth einer Stelle wächst aber je mit der minderen Zahl der in ihr beerdigten Leichen und je mit der längeren Zeitfrist, welche zwischen den einzelnen Beerdigungen, bezw. seit der letzten derselben verflossen ist, und wenn daher die Zeit der letzten Beerdigung sich bis auf 25 oder 30 Jahre zurückdatirt, ist eine solche Stelle einer „unbenutzten“ nahezu gleich zu schätzen.

Diese erheblichen Werthunterschiede zwischen den benutzten Stellen, wenn auch nicht zu ihrem vollen Betrage, mittelst einer bemerkbaren Abstufung in den Gebührenansätzen zu berücksichtigen, ist gewiß gerechtfertigt, indem sonst bei der Ueberweisung neuer Stellen statt der momentan ganz werthlosen oder weniger werthvollen Stellen den letzteren eine offenbare Vergünstigung zu Theil werden würde.

Eine genaueste Ermittlung des Nutzungswerthes jeder einzelnen Stelle auf Grund der beiden Factoren, Zahl der Leichen und Zeit der Beerdigung, ist thunlich. Dieselbe würde aber eine außerordentlich große, der Zahl der zu berechnenden Stellen entsprechenden Menge von Werthabstufungen ergeben, weshalb man von einer so sehr ins Einzelne gehenden Ermittlung wird absehen können, wenn ein anderweitiger im Großen und Ganzen zutreffender der Billigkeit angemessener Maßstab sich finden läßt, nach welchem die Stellen in eine beschränkte Anzahl von Werthklassen abzutheilen sind.

Eine angemessene Vermittlung dürfte in dieser Beziehung erreicht werden, wenn als Dauer der Unbenutzbarkeit einer Grabstelle ein Zeitraum von 15 Jahren angenommen und für den vorliegenden Zweck der 31. Decbr. 1858 als derjenige Termin angesehen wird welcher für die Schätzung des mittleren Nutzungswerthes maßgebend sein soll. Als voller Nutzungswerth einer unbenutzten alten Stelle ist hierbei der für die neue Stelle, welche den Ersatz bilden soll, festgesetzte oder festzusetzende Erwerbspreis zu betrachten. Eine unbenutzte alte, sog. kleine Grabstelle, für welche eine neue Stelle von 4 □^m Oberfläche anzuweisen ist, ist somit nach den Vorschlägen der Deputation 150 Mark, ein unbenutztes altes, sogen. großes Grab, welches durch eine neue Stelle von 6 □^m Oberfläche ersetzt werden soll, 225 Mark werth zu schätzen.

Auf diesen Unterlagen sind zwei Scalen aufgestellt, welche in 6 resp. 8 Abstufungen den den alten Stellen am Tage der Schließung eines der jetzigen Friedhöfe beizulegenden Werth und die Gebühren angeben, welche bei der Ueberweisung neuer Stellen zur Ausgleichung des Minderwerthes zu entrichten sein würden.

Die erste Classe dieser Scalen bilden unbenutzte Stellen, die eine Gebühr nicht zu zahlen haben, weil ihr Werth dem einer neuen Stelle gleich ist. Mit der zweiten Classe, Stellen welche zwar benutzt aber in welche nach dem 31. December 1858 keine Leichen beerdigt worden sind, beginnt die Ausgleichungsgebühr. Diese Gebühr wächst für die folgenden Classen im Verhältniß zu der Anzahl der seit jenem Termin beigesezten Leichen und erreicht für die sechste und achte Classe ihren höchsten Betrag mit der Hälfte des Werthes einer neuen Stelle.

Das Zurückgehen bis auf nur 15 Jahr als Ausgangstermin für die Schätzung läßt eine große Anzahl von Stellen in die zweite Gebührenclasse fallen; und wenn andererseits als die höchste Gebühr in der sechsten und achten Classe nur die Hälfte des vollen Werthes der neuen Stelle in Anrechnung gebracht ist, so dürfte allen Rücksichten der Billigkeit entsprochen und ein annähernd richtiges Verhältniß für die Entschädigung gefunden sein.

Die Deputation empfiehlt sonach den folgenden Gebührentarif zu beschließen:

I. Der Werth einer alten sogenannten kleinen Stelle, beziehungsweise die bei Ueberweisung einer neuen Stelle zu entrichtende Ausgleichungsgebühr beträgt:

	Werth	Gebühr
in der 1. Classe, ganz unbenutzte Stellen	M ^{ks} 150	M ^{ks} —.—
" " 2. " Stellen in welche seit dem 31. Decbr. 1858 keine Leiche beigesezt ist . .	" 135	" 15.—
" " 3. " Stellen in welche nach dem 31. Decbr. 1858 eine Leiche beigesezt worden ist	" 120	" 30.—
" " 4. " Stellen in welche nach dem 31. Decbr. 1858 zwei Leichen beigesezt worden sind	" 105	" 45.—
" " 5. " Stellen in welche nach dem 31. Decbr. 1858 drei Leichen beigesezt sind . .	" 90	" 60.—
" " 6. " Stellen in welche nach dem 31. Decbr. 1858 vier Leichen beigesezt sind . .	" 75	" 75.—

II. Der Werth einer alten, sogenannten großen Stelle beziehungsweise die bei der Ueberweisung einer neuen Stelle zu entrichtende Ausgleichungsgebühr beträgt:

	Werth	Gebühr
in der 1. Classe, ganz unbenutzte Stellen	M ^{ks} 225.—	M ^{ks} —.—
" " 2. " Stellen in welche seit dem 31. Decbr. 1858 keine Leiche beigesezt ist . .	" 207.50	" 17.50
" " 3. " Stellen in welche nach dem 31. Decbr. 1858 eine Leiche beigesezt worden ist . .	" 187.50	" 37.50
" " 4. " Stellen in welche nach dem 31. Decbr. 1858 zwei Leichen beigesezt sind . .	" 172.50	" 52.50
" " 5. " Stellen in welche nach dem 31. Decbr. 1858 drei Leichen beigesezt sind . .	" 157.50	" 67.50
" " 6. " Stellen in welche nach dem 31. Decbr. 1858 vier Leichen beigesezt sind . .	" 142.50	" 82.50

zeitiger Lieferung versichert zu sein, erforderlich. Die Kosten für drei Stück solcher Wagen, womit auszureichen sein wird, belaufen sich auf etwa 6,300 Mark. Eine Räumlichkeit zur Unterbringung dieser Wagen ist ohne erhebliche Kosten durch Vergrößerung der jetzigen Remise vermittelst Hinzuziehung des als Leichenhaus dienenden Anbaus, wofür es in der Hauptsache nur der Beseitigung einer Zwischenmauer bedarf zu gewinnen. Es wird das eine Ausgabe von etwa 350 Mark veranlassen.

Da von den Gebäulichkeiten auf dem Vorhof des Heerdenthors-Kirchhofs nach den dieserhalb eingezogenen Erkundigungen erst im Jahre 1875 die Remise in Folge der Eisenbahnbauten zum Abbruch kommt, so steht ihrer Verwendung bis dahin nichts im Wege. Zur Bestreitung von Verwaltungskosten, welche, wenn auch augenblicklich nicht zu übersehen, doch bald herantreten werden, wird ein Dispositionsfond erwünscht sein. Die Deputation ersucht daher, ihr einschließlich der vorstehend näher bezeichneten Ausgaben im Ganzen für Inventar und Verwaltung 10,000 Mark zur Verfügung zu stellen.

Die Deputation erlaubt sich hiernach zu beantragen, Senat und Bürgerschaft wollen nach Maßgabe dieses Berichtes

- 1) für die neuen Friedhöfe die Einführung eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechtes an gesonderte Grabstellen beschließen,
- 2) die für Ueberlassung von Grabstellen zu gesonderter Nutzung anheim gegebenen Preise und Bedingungen, so wie
- 3) die für Ueberweisung neuer Stellen anstatt der alten benutzten Stellen vorgeschlagenen Gebührenansätze genehmigen, und
- 4) ihr für Anschaffung von 3 Leichenwagen und für Verwaltungskosten 10,000 Mark bewilligen.

Bremen, den 19. April 1873.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißanstalten.

(gez.) **Buff.**

(gez.) **Chr. Papendieck.**

